



Botschaft 2018-DSAS-70

30. Oktober 2018

des Staatsrats an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf zur Änderung der Verwendung des bei der Auflösung der Schülerunfallversicherung geäußerten Fonds

1. Überblick

Bei der Aufhebung der Schülerunfallversicherung im Jahr 2006 ging man davon aus, dass das im Laufe der Jahre über die Schülerunfallversicherung angesammelte Vermögen für die Deckung der administrativen Kosten sowie der laut Gesetz gewährleisteten Behandlungskosten nicht vollständig aufgebraucht werden würde. Ferner schätzte man, dass binnen 20 Jahren alle Schadensfälle abgeschlossen sein würden. Es wurde deshalb beschlossen, einen Teil des Kapitals zu einem anderen Zweck zu verwenden.

Auf Grund dessen hatte der Staatsrat dem Grossen Rat vorgeschlagen, den restlichen verfügbaren Betrag zu gemeinnützigen Zwecken im Bereich der Familienhilfe einzusetzen. Der Grosse Rat hatte diesen Vorschlag abgelehnt, weil ihm die Definition zu breit gefasst war. Er äusserte indes den Wunsch, die verfügbaren Beträge gezielter einzusetzen, indem sie in Form einer finanziellen Beteiligung (Beiträge) Familien von verunfallten Kindern zu Gute kämen, für die die Abschaffung des Invaliditätskapitals, das zuvor im Rahmen der Versicherung entrichtet worden war, schwerwiegende finanzielle Folgen hätte.

Bis heute sind allerdings keine Anträge beim Fonds der Schülerunfallversicherung eingegangen, die diesen Kriterien entsprochen hätten. Dies ist teilweise darauf zurückzuführen, dass die Beiträge subsidiär zu den Leistungen der eidgenössischen oder kantonalen Sozialversicherungen oder aber der Haftpflichtversicherungen entrichtet werden können.

Im Gegenzug lässt sich feststellen, dass sich immer mehr Familien in einer schwierigen Finanzlage wiederfinden, wenn ein Kind schwer erkrankt und eine entsprechend aufwendige Behandlung braucht. In diesem Zusammenhang und als Unterstützung für Familien mit geringem Einkommen wird vorgeschlagen, die gewährten Ausgleichszahlungen auf gesundheitliche Härtefälle im Allgemeinen bei Kindern zu erweitern (Krankheit, Hilflosigkeit).

Somit wird auch der Empfehlung der Finanzinspektion im Revisionsbericht vom 29. Juni 2017 Rechnung getragen, die Verwendung des Fonds zu überdenken.

2. Finanzlage des Fonds

Am 1. Januar 2018 verfügte der Fonds über einen Gesamtbetrag von 5 713 251 Franken. Bei der Einrichtung des Fonds wurde vorgesehen, dass dieser keine Zinsen abwirft, was somit direkt dem Staat Freiburg zu Gute kommt.

Der Fonds ist wie folgt aufgegliedert:

> Rückstellungen für garantierte Behandlungen (Unfälle vor 2006)	Fr. 3 222 646.40
> Rückstellungen für Härtefälle (Unfälle)	Fr. 1 234 606.60
> Kapital für laufende Kosten (ohne Verwaltungsaufwand)	Fr. 855 998.00
> Sicherheitsreserve	Fr. 400 000.00
	Fr. 5 713 251.00

In Anbetracht der Entwicklung der Rückerstattungen von Kosten und des gesetzlichen Rahmens, sind die Rückstellungen für die garantierten Behandlungen ausreichend, um die kommenden Ausgaben bis 2025 sicherzustellen.

3. Änderungen des Gesetzes

Ergänzend zu den vom Staatsrat ergriffenen Massnahmen sollen mit dem neuen Gesetz die Beiträge künftig nicht mehr nur auf verunfallte Kinder beschränkt werden, sondern auch Familien zu Gute kommen, die sich infolge eines anderen gesundheitlichen Problems eines Kindes (schwere Erkrankung, Hilflosigkeit) in einer schwierigen finanziellen Situation befinden. Daher wird der 2. Satz von **Artikel 3 Abs. 1** angepasst und aus Gründen der Lesbarkeit in einen neuen Absatz 1a übergeführt. Dasselbe gilt für den 3. Satz von Absatz 1, der zudem redaktionell überarbeitet wird.

Bleibt anzumerken, dass in der französischen Version des Erlasses der Ausdruck «participations» durch «contributions» ersetzt wird, da die Zahlungen als individuelle Beiträge im Sinne von Artikel 5 des Subventionsgesetzes zu betrachten sind.

4. Zusätzliche Massnahmen

Aktuell sieht Artikel 7 des Reglements vom 9. Januar 2007 über die Verwendung des Fonds infolge der Auflösung der Schülerunfallversicherung, einen finanziellen Beitrag an Familien mit verunfallten Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 20 Jahren vor. Um Familien, welche sich in einer finanziell schwierigen Situation befinden, noch besser unterstützen zu können, sieht der Staatsrat vor, die Altersgrenze der Begünstigten auf 25 Jahre anzuheben (mit der Bedingung, dass sie noch bei ihren Eltern wohnhaft sind), dies im Rahmen der Überprüfung des obengenannten Reglements nach Anpassung dieses Gesetzes.

Zudem wird die für unvorhergesehene Eventualitäten gebildete Sicherheitsreserve nicht mehr benötigt und kann aufgelöst werden. Der Staatsrat hat somit beschlossen, die 400 000 Franken dieser Reserve den Rückstellungen für Härtefälle (Unfall und Krankheit) zuzuweisen.

5. Auswirkungen

5.1. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Dieser Gesetzesentwurf hat keine neuen Ausgaben für den Staat oder die öffentliche Hand zur Folge. Das Kapital für laufende Kosten wird um 400 000 Franken reduziert und den Rückstellungen für Härtefälle zugewiesen. Durch die Auflösung der Sicherheitsreserve von 400 000 Franken werden den Rückstellungen für Härtefälle gesamthaft 800 000 Franken zugewiesen, womit sich diese schliesslich auf Fr. 2 034 606.60 belaufen werden.

Fortan, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Gesetzesänderung und den zusätzlichen Massnahmen (Punkt 4), präsentiert sich die Aufgliederung des Fonds neu wie folgt:

> Rückstellungen für garantierte Behandlungen (Unfälle vor 2006)	Fr. 3 222 646.40
> Rückstellungen für Härtefälle (Unfälle)	Fr. 2 034 606.60
> Kapital für laufende Kosten (ohne Verwaltungsaufwand)	Fr. 455 998.00
> Sicherheitsreserve	Fr. 0.00
	Fr. 5 713 251.00

Im Übrigen ist es zum jetzigen Zeitpunkt schwierig, die Zahl der zu behandelnden Fälle abzuschätzen. Im Reglement wurde ein Höchstbetrag je Fall festgesetzt. Dieser beträgt derzeit 25 000 Franken und sollte normalerweise unverändert bleiben.

Das Amt für Gesundheit, das für die Bearbeitung der Beitragsgesuche zuständig ist, ist in der Lage, das Gesuchsverfahren anzupassen und die Gesuche mit den für die Führung der Schülerunfallversicherung vorhandenen Mitteln zu bear-

beiten (10% der Stellen ab 2019). Dieses Gesetz hat keine personellen Auswirkungen.

5.2. Auswirkungen auf die Aufgabenverteilung zwischen Staat und Gemeinden

Weil die Schülerunfallversicherung ausschliesslich in den Zuständigkeitsbereich des Staates fällt, wirkt sich der Gesetzesentwurf nicht auf die Aufgabenverteilung zwischen Staat und Gemeinden aus.

5.3. Weitere Auswirkungen

Der Gesetzesentwurf ist mit der Kantonsverfassung und dem Bundesrecht vereinbar. Er wirft auch bezüglich Europarecht und nachhaltiger Entwicklung keine besonderen Fragen auf.